

Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz

vom 19. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, ¹⁾

gestützt auf Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG) ²⁾ auf Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 86 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (Unfallversicherungsgesetz, UVG) ³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005 ⁴⁾,

beschliesst:

I. Vollzugsbehörden, Aufgaben

Art. 1

¹⁾ Das zuständige Departement überwacht den Vollzug der Arbeitsgesetz-
gebung sowie der Unfallversicherungsgesetzgebung über die Unfallverhütung. Departement

²⁾ Es verfügt die zwangsweise Schliessung von Betrieben (Art. 52 Abs. 2 ArG; Art. 86 Abs. 2 UVG) ⁵⁾.

Art. 2

¹⁾ Die Regierung bezeichnet die zuständige kantonale Dienststelle im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, soweit sie die Unfallverhütung betrifft. Amt, Aufgaben

²⁾ Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verhinderung der Benützung von gefährlichen Räumen und Einrichtungen sowie Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen (Art. 52 Abs. 2 ArG ⁶⁾; Art. 86 Abs. 2 UVG) ⁷⁾;

¹⁾ GRP 2005/2006, 599

²⁾ SR 822.11

³⁾ SR 832.20

⁴⁾ Seite 889

⁵⁾ SR 832.20

⁶⁾ SR 822.11

⁷⁾ SR 832.20

- b) Durchführung des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens;
- c) Planbegutachtungen;
- d) Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen.

Art. 3

Gemeinden

¹ Die zuständige Gemeindebehörde unterstützt das Amt beim Vollzug dieses Gesetzes.

² Sie führt die ihr vom Amt zugewiesenen Aufträge aus und meldet diesem insbesondere Bauvorhaben von Betrieben, welche dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt sind.

³ In der Baubewilligung ist der Vorbehalt der Plangenehmigung aufzunehmen.

Art. 4Weitere
Amtsstellen,
Kantonspolizei

¹ Das Amt kann das Feuerpolizeiamt, weitere kantonale Amtsstellen sowie die Kantonspolizei zur Mitwirkung bei Vollzugsaufgaben beiziehen.

² Das Feuerpolizeiamt setzt das Amt insbesondere über Bauvorhaben in Kenntnis, für welche eine Planbegutachtung in Frage kommt und stellt ihm die entsprechenden Planunterlagen zur Verfügung.

II. Plangenehmigung, Planbegutachtung**Art. 5**Plangenehmigung
und Betriebs-
bewilligung

Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach Artikel 7 ArG ist auch für Betriebe durchzuführen, mit deren Unterstellung als industrielle Betriebe im Sinne von Artikel 5 ArG in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Art. 6

Planbegutachtung

¹ Wo eine Beratung im Sinne der Gesundheitsvorsorge nach der Arbeitsgesetzgebung oder im Sinne der Unfallverhütung nach der UVG ¹⁾ für Bau- und Einrichtungsvorhaben nicht industrieller Betriebe zweckmässig erscheint, kann beim Amt eine Planbegutachtung beantragt werden.

² Das Amt kann der zuständigen Gemeindebehörde beantragen, besondere Massnahmen, die sich gemäss Artikel 6 ArG ²⁾ und Artikel 82 UVG aufdrängen, als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

¹⁾ SR 832.20

²⁾ SR 822.11

III. Ruhezeit

Art. 7

Im Sinne von Artikel 20 Buchstabe a ArG ¹⁾ sind den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stefanstag. ²⁾ Feiertage

IV. Gebühren

Art. 8

Die Regierung erlässt einen Gebührentarif. ³⁾ Gebühren

V. Rechtsmittel und Strafverfahren

Art. 9

¹⁾ Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Rechtsmittelverfahren

^{2 4)} Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. 1. nach Arbeitsgesetz

Art. 10

¹⁾ Gegen Verfügungen des Amtes oder des Departementes kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 1 UVG ⁵⁾ in Verbindung mit Art. 52 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). ⁶⁾ 2. nach Unfallversicherungsgesetz

²⁾ Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 105 Buchstabe a und Artikel 109 UVG.

Art. 11

Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 Strafverfolgung

¹⁾ SR 822.11

²⁾ Gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG ist auch der Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt.

³⁾ BR 530.150

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3317, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ SR 832.20

⁶⁾ SR 830.1

ArG ¹⁾ und Artikel 113 UVG ²⁾ werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ³⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 12

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Februar 2006 in Kraft.

¹⁾ SR 822.11

²⁾ SR 832.20

³⁾ BR 350.000